LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2002

63. Stück

- 114. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2002, mit der der Grundbetrag der Kammerumlage für das Jahr 2003 festgesetzt wird
- 115. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2002, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 1988 neu festgesetzt wird

114. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2002, mit der der Grundbetrag der Kammerumlage für das Jahr 2003 festgesetzt wird

Auf Grund § 25 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, wird verordnet:

Der Grundbetrag der Kammerumlage für das Jahr 2003 wird mit 15 Euro festgesetzt.

Für die Landesregierung: Rittsteuer

115. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2002, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 1988 neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 1988, LGBl. Nr. 11/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2002, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

a) Jagdkarte 44,15 Euro b) 14-tägige Jagdgastkarte 26,65 Euro c) eintägige Jagdgastkarte 13,35 Euro d) Berechtigung zur Beizjagd 70,40 Euro

§ 2

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 2003, das ist vom 1. Februar 2003 bis 31. Jänner 2004.

Für die Landesregierung: Rittsteuer

ndesgesetzblatt für das Burgenland nt der Bgld. Landesregierung 00 Eisenstadt ıropaplatz 1	Postentgelt bar bezahlt	Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.